

Überfall durch einen Tunesier

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig ist der 16-jährige Tunesier, der laut Pressemitteilung der Bremer Polizei vom 22. April 2024 (POL-HB: Nummer: 0221) zwei Tage zuvor einen 23-Jährigen in der Bremer Bahnhofsvorstand überfallen hatte, in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten und um welche Art von Delikten handelte es sich (bitte die Delikte und das Alter zum Zeitpunkt des Tatverdachts gesondert auflühren)?
2. Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige aus Frage 1. und wann ist die Person erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?
3. Welche Maßnahmen haben die Bremer Behörden in der Vergangenheit konkret unternommen, um pädagogisch auf diesen Straftäter einzuwirken, damit die kriminelle Karriere unterbrochen wird?

Zu Frage 1:

Die Person ist zuvor 36-mal polizeilich in Erscheinung getreten. Ausgehend von der so genannten polizeilichen Führungspersonalie ist sie verdächtig, mit 15 Jahren elf Diebstahlsdelikte, zweimal Körperverletzungs- und Raubdelikte sowie einmal einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen zu haben. Im Alter von 16 Jahren wurde sie in elf Fällen wegen Raubdelikten, fünfmal wegen Diebstahlsdelikten und jeweils zweimal wegen Beleidigung und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz auffällig.

Die Sachbearbeitung erfolgt derzeit in der Soko „Junge Räuber“ der Polizei Bremen. Gegen die Person konnte in der Vergangenheit ein Haftbefehl erwirkt und über mehrere Monate vollstreckt werden, was schließlich zu einer Verurteilung führte. Nach Entlassung aus der Untersuchungshaft und Unterbringung in einer intensivpädagogischen Einrichtung befindet sich die Person seit dem 20.04.2024 wieder in Untersuchungshaft, nachdem sie erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Zu Frage 2:

Die betroffene Person ist am 25.07.2022 in die Bundesrepublik eingereist und ist aktuell im Besitz einer Duldung. Da sie über keine Personaldokumente verfügt, wird als nächster Schritt ein Identifikationsverfahren über die tunesische Botschaft eingeleitet. Sobald entsprechende Dokumente vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden.

Zu Frage 3:

Informationen zu jugendamtlichen Maßnahmen im Einzelfall unterliegen dem bundesgesetzlichen Sozialdatenschutz.

Für Jugendliche und Heranwachsende, die straffällig werden, besteht eine breite Palette an Maßnahmen und Angeboten, um pädagogisch auf diese Zielgruppe einzuwirken. Diese reicht vom Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Gewalt-Kursen, sozialen Trainingskursen über intensive ambulante Angebote der Einzelfallhilfe, wie zum Beispiel der Betreuungsweisung oder aber eine stationäre intensivpädagogische Unterbrin-

gung, zum Beispiel in der Haftvermeidungseinrichtung Sattelhof in Bremen-Blumenthal. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen findet ein enger Austausch zwischen den mit dem Jugendstrafverfahren befassten Professionen statt, mit dem Ziel eines ineinandergreifenden Hilfe- und Sanktionssystems. Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren werden in den unterschiedlichen Sozialzentren von sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt.